

Vertrag
zur Übernahme von Kompensationsverpflichtungen
nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes
mit befreiender Wirkung

zwischen der

Flächenagentur M-V GmbH
Mecklenburgstraße 7
19053 Schwerin

vertreten durch den Geschäftsführer Bjørn Schwake

- nachfolgend bezeichnet als „**Flächenagentur M-V**“ -

und der

UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Leibnizplatz 1
18055 Rostock

vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Breuer

- nachfolgend bezeichnet als „**Vorhabenträger**“ -

Präambel

Der Vorhabenträger mit Sitz in Rostock plant die Errichtung von einer Windenergieanlage im **Windenergieprojekt „Mühlen Eichsen“**.

Mit der Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage nimmt der Vorhabenträger erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG vor. Deshalb ist er als Verursacher gemäß § 15 Abs. 2, Abs. 4 S. 3 BNatSchG verpflichtet, diese erheblichen Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Biotopfunktionen sowie des Landschaftsbildes sind mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (erstellt durch die Firma BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH, März 2020) erfasst und bewertet.

Gemäß § 14 Abs. 4 ÖkotoVO M-V kann eine von der oberen Naturschutzbehörde anerkannte Flächenagentur, abweichend von § 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG, die Kompensationsverpflichtung für den Vorhabenträger mit befreiender Wirkung in der Weise übernehmen, dass allein sie nach erfolgter Genehmigungsentscheidung die Erfüllung der Kompensationsverpflichtung zu übernehmen und die entsprechenden Kontrollen durch die Zulassungs- und die Naturschutzbehörde zu gewährleisten hat.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine solche befreiende Übernahme der Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers durch die Flächenagentur M-V vorgesehen. Sie soll in die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Eingriffskompensation gem. § 14 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V eintreten und diese mit befreiender Wirkung übernehmen.

Die Flächenagentur M-V ist eine anerkannte Flächenagentur gem. § 14 Abs. 1 ÖkoKtoVO M-V. Aufgrund der am 16.06.2015 erfolgten Anerkennung (s. hierzu Amtlicher Anzeiger, Amtsblatt MV, Nr. 27/2015) ist die Flächenagentur berechtigt, Kompensationsverpflichtungen des Eingriffsverursachers nach § 15 BNatSchG mit befreiender Wirkung zu übernehmen.

Die Flächenagentur M-V hat ihr Tätigkeitsfeld im Natur- und Umweltschutz und garantiert eine ordnungsgemäße Durchführung sowie dauerhafte Sicherung der Kompensationsmaßnahmen für die Dauer des Vorhabens. Sie stellt geeignete Flächen bereit und setzt landschaftsaufwertende Maßnahmen um, die geeignet sind, das Windparkvorhaben des Vorhabenträgers auszugleichen.

Dies vorausgeschickt, schließen die Beteiligten folgende **Vereinbarung**:

§ 1 Vorhabenbeschreibung

- (1) Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) am Standort Mühlen Eichsen (Windeignungsgebiet Nr. 08/18 „Mühlen Eichsen“, Landkreis Nordwestmecklenburg).
- (2) Rechtsgrundlagen dieses Vorhabens: AZ: StALU WM-51-4684-5712.0.1.6.2V

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Die Flächenagentur M-V übernimmt als anerkannte Flächenagentur gem. § 14 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V vom Vorhabenträger die Kompensationsverpflichtung aus dem Genehmigungsbescheid für das in § 1 bezeichnete Vorhaben in Höhe des im Genehmigungsbescheid festgelegten Kompensationsbedarfs mit befreiender Wirkung für den Vorhabenträger.

§ 14 Abs. (4) ÖkoKtoVO M-V: Die Flächenagentur kann die Verpflichtungen des Verursachers eines Eingriffs oder eines Trägers der Bauleitplanung zur Erfüllung von Kompensationsverpflichtungen mit befreiender Wirkung gegen Entgelt in der Weise übernehmen, dass allein sie nach erfolgter Zulassungs- oder Genehmigungsentscheidung die Erfüllung der Kompensationsverpflichtung zu übernehmen und die entsprechenden Kontrollen durch die Zulassungs- und die Naturschutzbehörde zu gewährleisten hat.

- (2) Laut Eingriffsbilanzierung des im Genehmigungsantrag eingereichten LBP (Fassung März 2020), erstellt von der Firma BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH, entsteht durch die Eingriffe

- in Boden, Biotope, Biotopfunktionen sowie deren mittelbare Beeinträchtigung in Höhe von 1,7234 EFÄ [ha] = 17.234 EFÄ [m² Eingriffsflächenäquivalente] und
- in das Landschaftsbild in Höhe von 24,5972 EFÄ [ha] = 245.972 KFÄ [m² Eingriffsflächenäquivalente]

**ein vorläufiger Gesamtkompensationsbedarf von KFÄ [ha] 26,3206
= 263.206 KFÄ [m² Kompensationsflächenäquivalente].**

Die genaue Höhe des Kompensationsbedarfs für das Vorhaben des Vorhabenträgers steht erst mit Genehmigungserteilung nach Prüfung durch die UNB fest.

- (3) Die Flächenagentur M-V verpflichtet sich für die Dauer des Vorhabens zur ordnungsgemäßen Durchführung sowie dauerhaften Sicherung von landschaftsbildaufwertenden Kompensationsmaßnahmen, die geeignet sind, das Vorhaben des Vorhabenträgers auszugleichen sowie zu ihrer Entwicklungspflege entsprechend den mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Entwicklungszielen. Die Kompensationsmaßnahmen werden auf eigentumsrechtlich gesicherten Flächen durchgeführt, die in derselben Landschaftszone liegen, in der sich der Vorhabenstandort befindet.

(4) Art und Umfang der Kompensationsleistung durch die Flächenagentur M-V wird zwischen der Flächenagentur M-V und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Als Kompensationsleistung für das vertragsgegenständliche Vorhaben sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- dauerhafte Umwandlung von bisher intensiv genutztem Acker in extensive Mähwiesen (gemäß Maßnahme 2.31 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (HzE) Mecklenburg-Vorpommern von 2018),
- Anlage von Feldhecken mit vorgelagertem Krautsaum entsprechend den Anforderungen der Maßnahme 2.22 der HzE,
- Waldsukzession mit Initialbepflanzung (gemäß HZE Maßnahme 1.12)

Durch den hohen Anteil neu geschaffener Biotop- und Gehölzstrukturen in der Agrarlandschaft sind diese Kompensationsmaßnahmen aus Sicht der Flächenagentur auch zur Kompensation von Windkrafteingriffen in das Landschaftsbild geeignet.

Die Flächenagentur beabsichtigt, die Kompensationsverpflichtung durch die zurzeit in Umsetzung befindliche Kompensationsmaßnahme **„Extensivlandschaft am Bolzsee bei Oldenstorf“** zu erbringen.

§ 3

Vergütung und Fälligkeiten

- (1) Der Vorhabenträger leistet an die Flächenagentur M-V für die Übernahme der Kompensationsverpflichtung eine Zahlung i.H.v. netto 2,75 €/KFÄ m²; dies entspricht bei 263.206 KFÄ m² einer Nettosumme von 723.816,50 € zzgl. 19% USt. i.H.v. 137.525,14 €, somit 861.341,64 € brutto.

Maßgeblich für die Berechnung des Gesamtentgelts ist die Anzahl der KFÄ entsprechend der in der BImSchG-Genehmigung festgelegte Bilanz des LBP nach Anerkennung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg. Die geleistete Zahlung ist zweckgebunden für die Durchführung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen zu verwenden.

- (2) Die Zahlung des Entgeltes nach Abs. 1 durch den Vorhabenträger an die Flächenagentur M-V ist zwei Monate nach Erteilung der BImSchG-Genehmigung für das Vorhaben, nicht jedoch vor Eintritt der Drittbestandskraft der BImSchG-Genehmigung fällig. „Drittbestandskraft“ im Sinne dieser Regelung bedeutet, dass die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist, innerhalb derer Dritte, die nicht der Vorhabenträger oder ein nach §§ 15 ff. AktG mit diesem verbundenes Unternehmen sind, Rechtsmittel gegen die erteilte der BImSchG-Genehmigung einlegen können, ohne dass ein Dritter ein Rechtsmittel eingelegt hat. Sofern ein Dritter fristgerecht ein Rechtsmittel eingelegt hat, ist das Entgelt mit Eintritt der Rechtskraft des BImSchG-Genehmigungsbescheides gegenüber jedweden Dritten zur Zahlung fällig.

- (3) Die Flächenagentur M-V stellt dem Vorhabenträger über das fällige Entgelt eine ordnungsgemäße, prüffähige und zum Vorsteuerabzug nach Maßgabe der jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen, berechtigende Rechnung.
- (4) Die Flächenagentur M-V wird gemäß § 14 Abs. 4 Satz 3 die Kompensation innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Erlass des Genehmigungsbescheids durchführen. Sollte sich der Baubeginn stark verzögern, wird sich die Flächenagentur mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abstimmen, ob ggf. eine entsprechend spätere Umsetzung der Kompensation möglich ist.

§ 4

Wirksamkeit und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung beginnt mit Unterzeichnung durch beide Parteien.
- (2) Die Vereinbarung kann schriftlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden,
 - wenn der Vorhabenträger den Genehmigungsantrag zurücknimmt oder
 - wenn die Genehmigung für das Vorhaben bestandskräftig abgelehnt wird oder
 - wenn die Übertragung der Kompensationsverpflichtung auf die Flächenagentur M-V mit befreiender Wirkung für den Vorhabenträger nicht in den Genehmigungsbescheid aufgenommen wird oder
 - wenn der Vorhabenträger auf die Ausnutzung der Genehmigung rechtsverbindlich verzichtet.
- (3) Der Anspruch auf die Vergütung nach § 3 Abs. 1 erlischt mit der Kündigung der Vereinbarung.
- (4) Im Übrigen kann die Übertragung der Kompensationsverpflichtung gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 ÖkoKtoVO M-V nicht widerrufen werden.

§ 5

Übertragbarkeit

- (1) Im Falle der Anzeige eines Bauherrenwechsels gegenüber der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde ist der Vorhabenträger berechtigt, die Rechte und Pflichten im Wege der Vertragsübernahme auf seine Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Flächenagentur M-V stimmt bereits mit Vertragsunterzeichnung einer solchen Vertragsübernahme durch die Rechtsnachfolger des Vorhabenträgers zu.
- (2) Sollte der Vorhabenträger nach Genehmigungserteilung eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung seines Vorhabens beantragen (bspw. Änderung auf einen anderen Anlagentyp oder Verschiebung von Windenergieanlagenstandorten, etc.), vereinbaren die Parteien, dass eine solche Änderung keinen Einfluss auf die hier durch die Flächenagentur M-V übernommenen Ver-

pflichtungen, die Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers mit befreiender Wirkung zu übernehmen, hat und die Übernahme dann entsprechend für das geänderte Vorhaben erfolgt. Sofern die Änderung mit einem erhöhten Kompensationsbedarf einhergehen sollte, ist hierüber eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

- (3) Sollte das Vorhaben des Vorhabenträgers trotz Genehmigungserteilung nicht oder nur teilweise errichtet werden und der im Genehmigungsbescheid festgelegte Kompensationsbedarf des Vorhabens daraufhin entfallen oder sich nachträglich reduzieren, ist der Vorhabenträger berechtigt, die zum Ausgleich des Eingriffs durch das Vorhaben nicht benötigten Flächenäquivalente für andere Vorhaben zu nutzen.

§ 6

Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten der Vorhabenträger und die Flächenagentur M-V.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die anderen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Vertragsparteien schon jetzt, eine wirksame zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

§ 8

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Schwerin.

Schwerin, den 05.03.2021

Rostock, den 12.03.2021

Flächenagentur M-V GmbH
Mecklenburgstr. 7 • 19053 Schwerin
E-Mail: info@flächenagentur-mv.de

.....
Björn Schwake
Geschäftsführer
Flächenagentur M-V GmbH

UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Leibnizplatz 1 • 18055 Rostock
Tel.: (03 81) 25 27 40-0, Fax: (03 81) 25 27 40-20
E-Mail: info@uka-nord.de

.....
Ralf Breuer
Geschäftsführer
UKA Nord Projektentwicklung
GmbH & Co.KG